

anfallende Vermögen, vorausgesetzt, daß hinsichtlich der Prinzessin die älteste Einwilligung in die Heirath stattgefunden habe.

§ 12. Die von den Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses geschlossenen Eheverträge sind, insofern sie nicht das Privatvermögen betreffen, nichtig, wenn sie die königliche Bewilligung nicht erhalten haben.

§ 13. Keinem Mitgliede des königlichen Hauses ist eine Adoption gestattet.

Vierter Abschnitt.

Thron- und Erbfolge.

§ 14. Die Nachfolge in die Krone und in das königliche Hausvermögen ist durch § 6, 7 und 20 der Verfassungsurkunde bestimmt.

§ 15. Den Eheverträgen der Prinzessinnen des königlichen Hauses ist der Verzicht auf die Thron- und Erbfolge, mit Ausnahme des § 7 der Verfassungsurkunde gedachten Falles, jedesmal einzurücken; es sind aber dieselben zu Gunsten des Raunastammes hausgesetzlich für verzichtet zu achten, wenn auch ein solcher Verzicht nicht geleistet worden wäre.

Fünfter Abschnitt.

Appanagen, Aussteuer und Wittthum.

§ 16. Die Appanagen bestehen in jährlichen, auf die Staatscasse gewiesenen Geldrenten, und sind, so wie die übrigen im hausgesetzlich bestimmten jährlichen Gebühnisse, in monatlichen Raten im Voraus zahlbar.

§ 17. Alle Appanagen und Wittthümer können nur mit Bewilligung des Königs außerhalb des Königreichs verzehet werden. Ist die königliche Bewilligung zum Aufenthalte im Auslande ertheilt, so kann dieser kein Grund eines zu machenden Abzugs werden, ausgenommen wenn, was die Wittthume anlangt, für diesen Fall in den Ehepacten ein dergleichen Abzug bestimmt ist.

Würde ein Mitglied des königlichen Hauses ohne Vorwissen und Genehmigung des Königs seinen Aufenthalt im Auslande nehmen, so werden die ihm ausgesetzten Einkünfte der erwähnten Art zurückgehalten. Ob und in wie weit eine Nachzahlung derselben stattfinden könne, hängt von der Entschliessung des Königs ab.

§ 18. Die Appanagen und Wittthume der Prinzen und Prinzessinnen und königlichen Wittwen können von deren Gläubigern nur bis zu einem Drittel in Anspruch genommen und mit Beschlage belegt werden.

§ 19. Zum Unterhalt des Kronprinzen und seines Hauses wird, wenn er sich ebenbürtig vermählt, eine jährliche Appanage von 60,000 Thln. — — —, ausserdem aber vom erfüllten 21sten Jahre an eine dergleichen von 30,000 Thln. — — — festgesetzt.